

# 21. Deutscher Familiengerichtstag

## 21. – 24. Oktober 2015

**AK Nr.:** 16  
**Thema:** Gestaltungsspielräume im Unterhaltsrecht  
**Leitung:** *Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim*

### Arbeitskreisergebnis

1.

Der AK spricht sich für einen einheitlichen Betreuungstatbestand aus, unabhängig davon, ob die Eltern des zu betreuenden Kindes verheiratet sind oder nicht.

Dieser Anspruch muss aus Gründen des Kindeswohls der vertraglichen Disposition im Sinne von § 1614 BGB entzogen sein. Der Dispositionssperre unterfällt nur der Anspruch auf Basisunterhalt in den ersten drei Lebensjahren des zu betreuenden Kindes, nicht der Anspruch auf Verlängerung wegen kindbezogenen oder elternbezogenen Gründen.

Der Höhe nach soll die Dispositionssperre des § 1614 BGB den Anspruch auf Kompensation des Erwerbsnachteils erfassen, der durch die Betreuung des Kindes entsteht.

Die bestehenden Regelungen zum Trennungsunterhalt bleiben unberührt.

2.

Der AK regt an, den von der Rechtsprechung entwickelten, uneinheitlichen Spielraum des § 1614 BGB zu öffnen. Wird dieser Spielraum allerdings überschritten, müssen einem Verzicht insoweit angemessene kompensatorische Leistungen gegenüber stehen.

3.

Der AK regt an, die von der Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle entwickelte Kernbereichslehre in der bisherigen unveränderten Form zu überdenken.

Ist – wie der AK vorschlägt – der Basisunterhalt schon kraft Gesetzes unverzichtbar, entfällt die Notwendigkeit, dem Anspruch in der Reihenfolge der Eingriffsmöglichkeiten die erste Schutzstufe einzuräumen.

4.

Der AK regt an, das Prinzip der Vertragsautonomie auch in Abänderungsverfahren wegen einer Gesetzesänderung stärker zur Geltung zu bringen.